



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 8. November 2021 durch

...

### **beschlossen:**

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, sanktionsfrei zu dulden, dass die Antragsteller entgegen § 4d Abs. 1 Nrn. 9, 11, 12, 19, 20, 29, 31, 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 22. Oktober 2021 an den dort genannten Orten zu allen Zeiten, mit Ausnahme von freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, alkoholische Getränke verzehren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu 3/4 und die Antragsgegnerin zu 1/4.

Der Streitwert wird auf 20.000,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzt wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## Gründe

### I.

Der vorliegende Antrag auf Eilrechtsschutz war dahingehend auszulegen, dass die Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehren, einstweilen sanktionsfrei zu dulden, dass sie entgegen § 4d Abs. 1 Nrn. 9, 11, 12, 19, 20, 29, 31, 34, Abs. 1a Nr. 3 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der Fassung der 53. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Oktober 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 707) alkoholische Getränke an den dort benannten öffentlichen Orten erwerben, mitführen und konsumieren. Nach verständiger Würdigung des Begehrens, §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO, unter Berücksichtigung der Antragsbegründung dürfte die konkrete Formulierung, wonach die betreffenden Handlungen „insbesondere“ an den aufgezählten Orten geduldet werden sollen, so zu verstehen sein, dass tatsächlich nur ebendiese Orte gemeint sind, da andernfalls der Antrag mangels hinreichender Bestimmtheit als unzulässig anzusehen wäre bzw. es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes und -anspruches im Hinblick auf etwaige weitere, nicht näher konkretisierte Orte fehlen würde. So verstanden, hat der Antrag im tenorierten Umfang Erfolg.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Antrag (vgl. zur Statthaftigkeit eines Begehrens auf einstweilige sanktionsfreie Duldung eines Verhaltens: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) ist teilweise zulässig (dazu unter 1.) und teilweise begründet (dazu unter 2.).

1. Der Antrag ist teilweise zulässig.

Soweit die Antragsteller die sanktionslose Duldung des Konsumierens von alkoholischen Getränken an den in ihrem Antrag genannten Orten begehren, ist ihr Antrag zulässig [hierzu unter a)]. Soweit sie die sanktionsfreie Duldung des Mitführens alkoholischer Getränke an diesen Orten begehren, ist der Antrag teilweise zulässig [hierzu unter b)]. Soweit sie schließlich die sanktionslose Duldung des Erwerbs alkoholischer Getränke an denselben Orten begehren, ist ihr Antrag unzulässig [hierzu unter c)].

a) Hinsichtlich des auf den Konsum alkoholischer Getränke an den betreffenden Orten gerichteten Begehrens sind die Antragsteller antragsbefugt entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO. Da die Antragsteller, soweit sie sich in den betreffenden Gebieten aufhalten, zu den Adressaten der Beschränkung nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gehören, erscheint eine Verletzung oder eine drohende Verletzung ihrer Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG möglich.

b) Soweit die Antragsteller die sanktionsfreie Duldung des Mitführens alkoholischer Getränke an diesen Orten begehren, ist ihr Antrag nur teilweise zulässig. Denn das in § 4d Abs. 1a Nr. 3 HS 1 i.V.m. § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke gilt nicht für alle in ihrem Antrag genannten Gebiete; namentlich die räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nrn. 19, 20 und 29 sind von dem Verbot überhaupt nicht umfasst.

Im Übrigen ist der Antrag hinsichtlich des auf das Mitsichführen alkoholischer Getränke gerichteten Begehren zulässig. Denn anders als die Antragsgegnerin geht das Gericht insoweit nicht von einer Unzulässigkeit des Antrags mangels Anordnungsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO deshalb aus, weil die Antragsteller als Anwohner i.S.v. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HS 1 i.V.m. § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu qualifizieren seien. Gem. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HS 1 i.V.m. § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt das Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke nicht für AnwohnerInnen der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene

Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen. Nach der Verordnungsbegründung verfolgt diese Ausnahmebestimmung den Zweck, es AnwohnerInnen zu ermöglichen, geschlossene Getränkebehälter in die eigene Wohnung zu transportieren (vgl. die Begründung zur 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 378). Daran wird deutlich, dass das Mitführen alkoholischer Getränke an den relevanten Orten und zu den betreffenden Zeiten (freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag) in allen über die Ausnahmebestimmung hinausgehenden Fällen auch für AnwohnerInnen verboten bleiben soll. Der Vortrag der Antragsteller macht deutlich, dass ihr Begehren gerade einen solchen Fall betrifft. Ausweislich der Antragsbegründung geht es ihnen maßgeblich darum, in „ihrem“ Viertel sanktionslos Alkohol im Freien und mit Freunden konsumieren zu können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verengung des Antrags, der auch den ihnen zu gewährenden Rechtsschutz einschränken würde, auf ein Mitführen alkoholischer Getränke in handelsüblich geschlossenen Getränkebehältern zum Transport in die eigene Wohnung i.S.v. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HS 1 HmbSARS-CoV-2 als nicht gerechtfertigt. Eine genaue Bestimmung, im Hinblick auf welche der in ihrem Antrag genannten Orte die Antragsteller als AnwohnerInnen i.S.v. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HS 1 i.V.m. § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten, kann somit dahinstehen.

c) Soweit die Antragsteller schließlich die sanktionslose Duldung des Erwerbs alkoholischer Getränke an den in ihrem Antrag aufgeführten Orten begehren, ist ihr Antrag unzulässig.

Der Erlass einer Regelungsanordnung – wie sie hier begehrt wird – setzt bereits nach dem Wortlaut von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO das Bestehen eines streitigen Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten voraus (Eyermann/Happ, 15. Aufl. 2019, VwGO, § 123 Rn. 42). Der Begriff des Rechtsverhältnisses nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist dabei derselbe wie im Rahmen des § 43 Abs. 1 VwGO (Schoch/Schneider, 39. EL Juli 2020, VwGO, § 123 Rn. 56). Unter letzterem sind wiederum diejenigen rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (BVerwG, Urt. v. 28.1.2010, 8 C 19.09, juris Rn. 24 m.w.N.).

Ein solches Rechtsverhältnis besteht hier aufgrund der in § 4d Abs. 1a Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltenen Regelung allein zwischen der Antragsgegnerin und den Betreibern der Verkaufsstellen des Einzelhandels, die in den betroffenen Gebieten zu bestimmten Zeiten alkoholische Getränke, unabhängig von ihrer Darreichungsform, weder

verkaufen noch abgeben dürfen. Die Antragsteller sind nur mittelbar als Nebenfolge von der Regelung dadurch betroffen, dass sie bei den relevanten Verkaufsstellen zu den einschlägigen Zeiten keine alkoholischen Getränke erwerben können. Eine solche mittelbare Betroffenheit mag zwar einen Grundrechtseingriff darstellen, jedoch begründet sie kein für den Erlass einer Regelungsanordnung erforderliches Rechtsverhältnis, was auch dadurch sichtbar wird, dass selbst bei stattgebender Entscheidung die Betreiber der Verkaufsstellen nicht verpflichtet wären, den Antragstellern alkoholische Getränke zu verkaufen (vgl. zu alledem im Hinblick auf den Betrieb von Sportstadien: VG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2021, 21 E 768/21, n.v., BA S. 3 f.).

2. Der zulässige Teil des Antrags ist teilweise begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist [Anordnungsgrund; hierzu unter a)] und aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet [Anordnungsanspruch; hierzu unter b)]. Insoweit hat dieser die behaupteten, Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund begründenden Tatsachen so darzulegen, dass das Gericht von ihrer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgehen kann (BVerfG, Beschl. v. 29.7.2003, 2 BvR 311/03, juris Rn. 16; umfassend zum Vorstehenden Schoch, in: ders./Schneider, VwGO, Werkstand: 39. EL Juli 2020, Rn. 58 ff., insb. 94 m.w.N.).

a) Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist nach verständiger Würdigung der Antragsbegründung noch von einer Glaubhaftmachung des erforderlichen Anordnungsgrundes auszugehen, soweit dem Antrag stattgegeben worden ist. Die Antragsteller tragen im Wesentlichen vor, ihnen ginge es darum, im Freien, ggf. mit Freunden, Alkohol konsumieren zu können, weil dies (ihrer Einschätzung nach) im Hinblick auf die Gefahr der Ansteckung mit SARS-CoV-2 sicherer sei als der Besuch von Gaststätten oder ähnlichen Einrichtungen bzw. die Durchführung solcher Treffen im häuslichen Bereich. Im Vergleich zu dem Besuch von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen sei der Konsum von an Verkaufsstellen erworbenen alkoholischen Getränken im Freien zudem preisgünstiger. Schließlich wollen die Antragsteller dabei „ihr“ Viertel nicht verlassen. Bei genauer Betrachtung zeigt sich indes, dass all diese Verhaltensweisen den Antragstellern auch gegenwärtig in der unmittelbaren Umgebung zu

ihren Wohnungen möglich sind. Sowohl die Beckstraße, in der sich die Wohnung der Antragsteller zu 1) bis 3) befindet (dasselbe gilt für den Bahrenfelder Kirchenweg, in dem der Antragsteller zu 4) wohnt), als auch eine Vielzahl weiterer in der Umgebung befindlicher öffentlicher Plätze sind nicht von den Beschränkungen betroffen; der Antragsteller zu 4) müsste sogar – dem Vortrag der Antragsteller diametral entgegengesetzt – „sein“ Viertel (Bahrenfeld) verlassen, um an der Mehrheit der im Antrag genannten Orte Alkohol konsumieren zu können. Allerdings lassen der Gesamtvortrag und die (mit Ausnahme der Formulierung „insbesondere“) hinreichend präzise Antragsstellung aus Sicht des Gerichts deutlich erkennen, dass das Begehren der – wohl rechtskundigen, gleichwohl nicht anwaltlich vertretenen – Antragsteller gerade darauf gerichtet ist, an den aus ihrem Antrag i.V.m. dem Katalog in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ersichtlichen Orten Alkohol zu konsumieren und mit dem Ziel des Konsums mitzuführen. Dies wird außerdem aus ihrem bei der Antragsgegnerin am 1. September 2021 gestellten Antrag ersichtlich, in dem die Antragssteller erklären, „im Freien und an uns bekannten Orten“, die in unmittelbarer Nähe zu ihren Wohnorten lägen, „Alkohol konsumieren zu dürfen“.

Auch im Hinblick auf die strengen Anforderungen, die regelmäßig bei einer Vorwegnahme der Hauptsache an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrunds gestellt werden, besteht ein Anordnungsgrund, soweit dem Antrag stattgegeben worden ist.

Da das Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Eine solche (endgültige) Vorwegnahme der Hauptsache stellt das Begehren der Antragsteller dar. Die angegriffenen Regelungen der 53. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten bis zum Ablauf des 20. November 2021 (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Darüber hinaus sind erhöhte Maßstäbe hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO auch eine besonders

strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.). Zwar betrifft der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gem. § 47 Abs. 6 VwGO, unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens. Jedoch könnten, wenn das örtliche Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbot gegenüber den Antragstellern für rechtswidrig erklärt würde, auch andere Bürgerinnen und Bürger Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren stellen, und es bestünde für die Antragsgegnerin ein erheblicher Druck auf Gleichbehandlung mit der Folge, dass die Bestimmungen des § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO faktisch außer Kraft gesetzt würden. Auch dieser Umstand unterstreicht das Erfordernis hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 8).

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich vorliegend daraus, dass mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass jedenfalls das Alkoholkonsumverbot in seiner gegenwärtigen zeitlichen Geltung die Grundrechte der Antragsteller in ungerechtfertigter Weise einschränkt [hierzu unter b) dd) (1)]. Zudem hat diese Einschränkung zunächst nur eine zeitliche Geltung bis zum Ablauf des 20. November 2021, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung in der Hauptsache möglich ist. Die Antragsteller würden dadurch, dass sie die begehrte Handlung ohne die teilweise Stattgabe ihres Antrags mithin bis zum 20. November 2021 nicht vornehmen können, nicht mehr zu beseitigende Nachteile erleiden. Soweit die zusätzliche Forderung etwaiger „unzumutbarer Nachteile“ dazu führen würde, dass – angewandt auf den hiesigen Fall – das Vorliegen eines bloß geringgewichtigen, freilich rechtswidrigen Grundrechtseingriffs dazu führen würde, dass der Anordnungsgrund verneint werden müsste, so folgt die Kammer diesem Maßstab nicht (der Anlegung eines besonders strengen Maßstabs an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs in vergleichbaren Fällen ebenfalls kritisch gegenüberstehend: VG Hamburg, Beschl. v. 7.5.2021, 7 E 2206/21, n.v., BA S. 4 unter Verweis auf die vorangegangene Kammerrechtsprechung). Denn andernfalls würden rechtswidrige Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) der Antragsteller faktisch als „Bagatelle“ abgetan (vgl. zur Klarstellung, dass die Maskenpflicht als grundsätzlich nicht schwerwiegender Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gleichwohl keinen Bagatelldarakter hat: OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris Rn. 39).

b) Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, soweit dem Antrag stattgegeben worden ist.

Das Alkoholkonsumverbot in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung derzeit teilweise rechtswidrig sein. Das Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke in § 4d Abs. 1 i.V.m. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte, soweit es auf die Antragsteller anwendbar ist, weil sie beabsichtigen, Alkohol zum Zwecke des Verzehrs an den in ihrem Antrag aufgeführten Orten mitzuführen, rechtmäßig sein. Beide Regelungen beruhen auf einer hinreichenden, dem Parlamentsvorbehalt genügenden Ermächtigungsgrundlage [hierzu unter aa)] und die formellen [hierzu unter bb)] und tatbestandlichen [hierzu unter cc)] Voraussetzungen für ihren Erlass sind eingehalten. Im Gegensatz zum Mitführverbot stellt sich das Konsumverbot jedoch nicht vollumfänglich als notwendige, d.h. im konkreten Fall verhältnismäßige, Schutzmaßnahme im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 IfSG dar [hierzu unter dd)].

aa) Die maßgeblichen Vorschriften in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG stellen eine hinreichende, dem Parlamentsvorbehalt genügende Ermächtigungsgrundlage für das streitgegenständliche auf bestimmte Orte begrenzte Verbot des Alkoholkonsums und des Mitführens von Alkohol dar (vgl. allgemein zur Rechtslage seit Einführung des § 28a IfSG: OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 7; Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 15.12.2020, 13 B 1731/20.NE, juris Rn. 23 ff.). Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG handelt es sich bei dem umfassenden oder auf bestimmte Zeiten beschränkten Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Da das Alkoholverbot in der geltenden Fassung – anders als in der Fassung der 35. Änderungsverordnung vom 11. März 2021 (HmbGVBl. S. 137), die der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 12. März 2021 (5 Bs 33/21, juris) zugrunde lag – auf bestimmte öffentliche Plätze im Stadtgebiet beschränkt ist, ist § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG auch als ausreichende Ermächtigungsgrundlage anzusehen.

Das in § 4d Abs. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Verbot, alkoholische Getränke mitzuführen, kann demgegenüber nicht auf § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG gestützt werden. Denn beim Mitführen alkoholischer Getränke handelt es sich weder um



den Lebenssachverhalt der Abgabe noch um den des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum. Allerdings ist nach Ansicht der Kammer insofern ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG möglich. Denn, soweit es um Maßnahmen außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 IfSG geht, ist der dortige Katalog nicht abschließend und der Rückgriff auf die Generalklausel zulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2021, 5 Bs 33/21, juris Rn. 32 m.w.N.). Das Mitführen alkoholischer Getränke an öffentlichen Plätzen liegt außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs von § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, da dieser nur den Lebenssachverhalt der Abgabe und des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum regelt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2021, 5 Bs 33/21, juris Rn. 15; VGH München, Beschl. v. 19.1.2021, 20 NE 21.76, juris Rn. 31). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der speziellen Regelung des Alkoholkonsum- und Abgabeverbots die Regelungsbefugnis des Verordnungsgebers im Hinblick auch auf den Lebenssachverhalt des Mitführens von Alkohol in der Öffentlichkeit einschränken wollte. Dies ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien zur Einführung von § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG (vgl. BT-Drs. 19/23944, S. 31 und BT-Drs. 19/24334). Es ist eher davon auszugehen, dass der parlamentarische Gesetzgeber den Tatbestand des Mitführens alkoholischer Getränke bei Einführung der Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 IfSG nicht vor Augen hatte. Dasselbe dürfte auch im Hinblick auf die Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin anzunehmen sein (vgl. so auch VG Hamburg, Beschl. v. 20.7.2021, 20 E 2817/21, n.v., BA S. 6). Denn § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde erst nach Einführung des Alkoholkonsumverbots mit der 42. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021 eingeführt. Allein der Umstand, dass ein Landesverordnungsgeber eine entsprechende Regelung erlassen hat, der Bundesgesetzgeber diese Maßnahme bei der anschließenden Reform des IfSG gleichwohl unberücksichtigt gelassen hat, lässt – anders als die Antragsteller meinen – bereits angesichts des Umstands, dass hier unterschiedlichen Staatsebenen zuzuordnende Organe handelten, nicht ohne Weiteres den Schluss darauf zu, dass der Bundesgesetzgeber ein Verbot des Mitsichführens alkoholischer Getränke bewusst nicht regeln wollte.

bb) Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Verbote sind eingehalten. Die nach § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung ist gemäß § 28a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung versehen (vgl. insbesondere HmbGVBl. 2021, S. 372 ff., S. 492 ff. und jüngst S. 712 ff.). Sie ist zudem befristet und tritt

mit Ablauf des 20. November 2021 außer Kraft (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

cc) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 IfSG sind auch weiterhin erfüllt.

(1) Der Deutsche Bundestag hat – wie in § 28a Abs. 1 IfSG vorausgesetzt – am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C), deren Fortbestehen am 18. November 2020 bestätigt (Plenarprotokoll 19/191, S. 24109C) und zuletzt mit Beschluss vom 25. August 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate festgestellt (vgl. Plenarprotokoll 19/238, S. 31076C).

(2) § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht in der Rechtsfolge Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind zwar die im Tatbestand des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen, bei denen feststeht oder der Verdacht besteht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 3 IfSG verursachen können. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können aber nicht nur Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, sondern auch sonstige Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, BVerwGE 142, 205, juris Rn. 26; OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, 1 Bs 114/21, juris Rn. 46 m.w.N.; Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris Rn. 11). Dies wird durch den Regelbeispielskatalog des § 28a Abs. 1 IfSG bestätigt, der zahlreiche Maßnahmen enthält, die lediglich voraussetzen, dass ein Bezug der durch die konkrete Maßnahme in Anspruch genommenen Person zur Infektionsgefahr besteht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, a.a.O., m.w.N.). Dieser Bezug besteht bei Personen, die an den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten öffentlichen Plätzen in größerer Zahl zusammenkommen, Alkohol konsumieren und diesen zu diesem Zweck mit sich führen. Dies gilt auch für Personen, die – wie die Antragsteller nach eigenen Angaben – vollständig gegen das Corona-Virus geimpft sind.

dd) Das Verbot, an den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO benannten öffentlichen Plätzen zu den dort näher bestimmten Zeiten Alkohol zu konsumieren, stellt sich selbst vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage, in der die Infektionszahlen

wieder rapide ansteigen, nur teilweise als notwendige, d.h. im konkreten Fall verhältnismäßige (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, 1 Bs 114/21, juris Rn. 52; OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.4.2021, 13 MN 212/21, juris Rn. 47), Schutzmaßnahme im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 IfSG dar [hierzu unter (1)].

Das in § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verbot, an den in § 4d Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und 31 bis 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten Alkohol mitzuführen, ist dagegen als verhältnismäßig anzusehen, weil es bereits nach derzeitiger Rechtslage gem. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nur für die Zeiten von freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gilt [hierzu unter (2)].

(1) Das verfahrensgegenständliche Alkoholkonsumverbot ist nur teilweise als verhältnismäßig anzusehen.

(a) Das Verbot, zu den näher geregelten Zeiten an den benannten öffentlichen Orten Alkohol zu konsumieren, dient zunächst dem legitimen Zweck der Vorbeugung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung (vgl. § 1 IfSG) und damit der Erfüllung der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Pflicht des Staates, Leben und körperliche Unversehrtheit der Grundrechtsträger zu schützen. Am 8. November 2021 lag in Hamburg die Anzahl der Neuinfektion in den vorangegangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner bei 148,4 Neuinfektionen (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021). Davon unabhängig sieht der Gesetzgeber auch unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner einen legitimen Zweck von Schutzmaßnahmen nach wie vor darin, die Kontrolle des Infektionsgeschehens zu unterstützen (§ 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG) bzw. weiterhin eine Verbreitung von COVID-19 zu verhindern (§ 28a Abs. 3 Satz 11 IfSG). Diese Zwecke verfolgt das Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen, das darauf gerichtet ist, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt (vgl. die Begründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. 2021, S. 249).

(b) Die Anordnung des Alkoholkonsumverbots ist zur Kontrolle des Infektionsgeschehens auch geeignet. Die Antragsgegnerin durfte im Rahmen des ihr insoweit zustehenden Einschätzungsspielraums (vgl. BVerfG, Ur. v. 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68, juris Rn. 166; Beschl. v. 13.5.2020, 1 BvR 1021/20, juris Rn. 10; OVG Hamburg, Beschl. v.

15.1.2021, 1 Bs 237/20, juris Rn. 69) insbesondere davon ausgehen, dass der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum führt, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung, kommt (vgl. die Begründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021, HmbGVBl. S. 249).

(c) Das verfahrensgegenständliche Alkoholkonsumverbot dürfte in seiner gegenwärtigen zeitlichen Geltungsdauer wohl noch als erforderlich zur Erreichung des damit verfolgten Ziels anzusehen sein. Mildere, gleich effektive Mittel dürften insoweit derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Die Antragsgegnerin darf zunächst davon ausgehen, dass eine Beschränkung auf die geltenden Abstandsgebote (vgl. § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), die auch für die vom Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbot erfassten Plätze nach § 4d Abs. 1 und Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten, sowie auf die unter bestimmten Voraussetzungen im Freien bestehende Maskenpflicht (vgl. § 10b Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) nicht gleichsam effektiv ist. Dies gilt nach Überzeugung der Kammer jedenfalls in Bezug auf diejenigen Orte und Zeiten, an denen es regelmäßig zu Menschenansammlungen und gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt. Denn das Alkoholkonsumverbot trägt einerseits zusätzlich dazu bei, die Attraktivität der genannten Orte zum Verweilen zu reduzieren und so größere Menschenansammlungen zu vermeiden, und andererseits dazu, zu verhindern, dass es infolge von Alkoholisierung zu einer Reduktion der Bereitschaft und Fähigkeit der Personen kommt, sich an die zur Eindämmung der Pandemie geltenden Ver- und Gebote der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – insbesondere das soeben erwähnte grundsätzliche Abstandsgebot sowie Kontaktbeschränkungen an öffentlichen Orten – zu halten. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die von den Antragstellern ins Feld geführte mögliche Festlegung des Alkoholkonsumverbots ab einer bestimmten Gruppengröße als letztlich wenig effektiv.

Auch die in § 4d Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geschaffene Eingriffsermächtigung für die Polizei, den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten zu untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt, dürfte nicht ausreichend sein. Denn diese Vorschrift ermöglicht es der Polizei, erst

dann einzugreifen, wenn es bereits zu Verstößen gegen die Verordnung gekommen ist, während die streitgegenständlichen Verbote bereits die Entstehung von Menschenansammlungen, die gemeinsam Alkohol konsumieren, sowie die Enthemmung von Personengruppen aufgrund von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum frühzeitig vermeiden können. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wonach die Polizei den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen kann, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Wenngleich angesichts der sich im Vergleich zu den Sommermonaten nunmehr anders darstellenden Situation seitens der Antragsgegnerin nicht hinreichend dargelegt worden sein dürfte, dass es auch gegenwärtig noch – und insbesondere zu allen von dem Alkoholkonsumverbot umfassten Zeiten – zu größeren Menschenansammlungen und gemeinschaftlichen Alkoholkonsum an den betreffenden Orten kommt [hierzunachfolgend unter (d)], so dürften sich einzelfallbezogene polizeiliche Maßnahmen im Vergleich zu dem von der Antragsgegnerin bislang verfolgtem Ansatz, das Verweilen an diesen Orten von Vorneherein unattraktiv zu machen, dennoch nicht als zur Erreichung des angestrebten Ziels gleich effektiv darstellen.

Auch eine weitere Beschränkung der in § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelten Verbote in räumlicher Hinsicht würde die Einschränkungen für die betroffenen Personen zwar abmildern, sich aber nicht als gleichsam effektiv darstellen. Wenngleich gegenwärtig jedenfalls für geimpfte und genesene (sowie zum Teil für negativ getestete) Personen die Möglichkeit besteht, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen zu besuchen, so ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich die von der Antragsgegnerin befürchteten Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen, die Alkohol konsumieren und Verstöße gegen die Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen begehen, in örtlicher Hinsicht verlagern, zumal die verfahrensgegenständlichen Verbote jeweils nur partielle Bereiche des Stadtgebiets umfassen. Aus der Verordnungsbegründung geht hervor, dass es sich bei den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten um solche handelt, an denen es nach den polizeilichen Erfahrungen in der Vergangenheit regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und Verstößen gegen die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gekommen ist, insbesondere Unterschreitungen der Abstandsregelungen und Nichteinhaltung der Kontaktbeschränkungen sowie Verstöße gegen ggf. dort bestehende Maskenpflichten (vgl. die Verordnungsbegründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: HmbGVBl. 2021, S. 167). Die von der Antragsgegnerin in den jeweiligen Verordnungsbegründungen zu den

in § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten öffentlichen Orten dargestellten polizeilichen Lageerkenntnisse genügen nach Ansicht der Kammer jedenfalls zur Darlegung, dass es in der Vergangenheit gerade an diesen Orten zu erheblichen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es – anders als die Antragsteller meinen – auch nicht zu beanstanden, dass die streitgegenständlichen Verbote auch für bereits vollständig gegen das Corona-Virus geimpfte Personen wie sie gelten. Zunächst ist von Bedeutung, dass – wie oben erörtert – bei einer stattgebenden Entscheidung zugunsten der Antragsteller, die für sich genommen nur eine Wirkung *inter partes* entfaltet, letztlich zu erwarten stünde, dass die Bestimmungen des § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO faktisch außer Kraft gesetzt würden. Dass auch die Antragsteller selbst davon ausgehen dürften, zeigt sich daran, dass sie ausdrücklich erklären, es ginge ihnen darum, Freunde (d.h., soweit damit nicht lediglich die Gruppe der Antragsteller selbst gemeint sein sollte, in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache nicht beteiligte Dritte) zu treffen, um mit ihnen an den betreffenden Orten alkoholische Getränke konsumieren zu können. Selbst bei einer (faktischen) Außerkraftsetzung der angegriffenen Verbote nur für geimpfte Personen dürfte eine wirksame Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Verbote kaum möglich sein, wenn die Polizeibeamten vor Erlass der jeweiligen Maßnahmen zunächst den Impfstatus der betroffenen Personen abfragen und kontrollieren müssten. Ähnliche Schwierigkeiten stünden bei einer Differenzierung zwischen AnwohnerInnen und Gästen zu erwarten, da dies etwa die Kontrolle von Lichtbildausweisen erfordern würde.

Trotz der von den Antragstellern hinsichtlich Hamburg angeführten hohen Impfquote bei den über 18-jährigen ist gleichwohl noch ein nicht unerheblicher Teil der (Hamburger) Bevölkerung nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft (die Impfquote der Hamburger Bevölkerung liegt gegenwärtig – Stand 8. November 2021 – bei 72,40%, <https://www.corona-in-zahlen.de/bundeslaender/hamburg/>, letzter Zugriff am 8.11.2021). Hinzu kommt, dass mit zunehmenden zeitlichen Abstand zur Impfung auch die Gefahr von Übertragungen zwischen geimpften Personen steigt, was jüngst zu einer umfassenden Empfehlung der sog. „Booster-Impfung“ geführt hat (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-deutschland-booster-impfung-impfpflicht-pflegepersonal-1.5456689>, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021). Angesichts der von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegten Erfahrung, dass es an den betreffenden Orten regelmäßig zu Menschenansammlungen und Alkoholkonsum kommt, ist – unabhängig von der Gefahr von Verstößen gegen Abstandsge-

bote und Kontaktbeschränkungen – nicht auszuschließen, dass sich auch nicht-immunisierte Personen dort aufhalten würden und daher der Gefahr einer Infektion in hohem Maße ausgesetzt wären.

(d) Die Kammer erachtet das verfahrensgegenständliche Alkoholkonsumverbot an den betreffenden Freitagen, Sonnabenden und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, für angemessen. In dem darüber hinaus gehenden zeitlichen Umfang hingegen, können die verfahrensgegenständlichen Verbote nicht als angemessen angesehen werden.

Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine freiheitseinschränkende Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, juris Rn. 265 m.w.N.). Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus der Grundrechtsausübung erwachsen können. Diese Prüfung am Maßstab des Übermaßverbots kann dazu führen, dass der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muss, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde. Nur so kann die Prüfung der Angemessenheit staatlicher Eingriffe ihren Sinn erfüllen, geeignete und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle mit Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen.

Die Auswirkungen des auf bestimmte Zeiten und Orte begrenzten Alkoholkonsumverbots für die Antragsteller sind als insgesamt gering einzustufen. Die Regelung greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) der Antragsteller ein und hat nicht nur Bagatelldimensionen (vgl. zur Maskenpflicht: OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris). Jedoch handelt es sich insgesamt um einen sehr leichten Eingriff. Da die Regelung nur auf bestimmte Zeiten und insbesondere bestimmte Örtlichkeiten begrenzt ist, unterliegen die An-

tragsteller an den übrigen Zeiten bzw. an den übrigen Orten des Stadtgebiets keinen Einschränkungen im Hinblick auf den Konsum von Alkohol. Innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Verbote sind die Antragsteller entweder gehalten, an den in § 4d Abs. 1 bzw. Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten keine oder nur solche Getränke, die keinen Alkohol enthalten, zu konsumieren oder auf andere öffentliche Orte in Hamburg auszuweichen, die in § 4d Abs. 1 bzw. Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht genannt sind. Wenngleich die Stadtviertel, in denen die Antragsteller wohnen, an einigen Orten von den verfahrensgegenständlichen Verboten betroffen sind, so liegen selbst in unmittelbarer Nähe zu ihren Wohnungen eine Vielzahl öffentlicher Plätze, an denen die Antragsteller unter Wahrung der sonstigen Regeln Alkohol im Freien konsumieren können (selbst in den Straßen, in denen sie wohnen, gelten die Verbote nicht). Mithin dürfte es auch nicht zutreffen, wenn sie vortragen, sie würden durch die verfahrensgegenständlichen Verbote faktisch dazu gezwungen, Alkohol in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen bzw. im häuslichen Bereich zu konsumieren oder ihr Viertel zu verlassen. Letzteres dürfte insbesondere für den Antragsteller zu 4) jedenfalls im Hinblick auf die Mehrheit der im Antrag genannten Orte schon gar nicht zutreffen. Im Gegenteil: Er muss „sein“ Viertel verlassen, um an einer Vielzahl der gewünschten Orte Alkohol konsumieren zu können. Vor diesem Hintergrund vermag auch das von den Antragstellern angeführte Argument, geringverdienende Personen würden durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen sozial isoliert, nicht zu überzeugen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Verboten um zeitlich befristete Maßnahmen mit einer nur noch kurzen Geltungsdauer handelt und vorliegend nur dieser Zeitraum der Verordnung zu berücksichtigen ist; bei einer etwaigen Fortschreibung der Regelung ist deren Rechtmäßigkeit erneut zu prüfen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.11.2020, OVG 11 S 111/20, juris Rn. 51).

Gemessen an dem mit der Regelung bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die der erneute wesentliche Anstieg der Zahl von Neuansteckungen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen haben kann und im Lichte des Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers erscheint der geringfügige Eingriff in die Rechte der Antragsteller als gerechtfertigt, soweit er auf Freitage, Samstage und Tage, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, beschränkt ist.



Die Gefahren der COVID-19-Pandemie sind gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt (wieder) sehr ernst zu nehmen. Oben wurde dargelegt, dass die Anzahl der Neuinfektionen in Hamburg und deutschlandweit jüngst wieder rapide angestiegen ist. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Kammer als vom Einschätzungsspielraum der Antragsgegnerin noch gedeckt, dass diese im Rahmen der 53. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung das verfahrensgegenständlichen Alkoholkonsumverbot weiterhin in dem vorhandenen räumlichen Maße aufrechterhält. Im Hinblick auf dessen zeitlichen Umfang ist gleichwohl eine Beschränkung auf die Zeiten von freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, geboten.

Für die betroffenen Örtlichkeiten kann die Antragsgegnerin wohl noch annehmen, dass die an sich vorgesehenen Abstandsgebote und Kontaktverbote in den von der Kammer benannten Zeiträumen freitags, sonnabends sowie an Tagen auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag regelmäßig nicht eingehalten werden können. Die dargestellte Annahme der Antragsgegnerin dürfte jedoch nicht greifen, soweit die darüber hinausgehenden Zeiten betroffen sind. Dies bedeutet zwar nicht, dass ausgeschlossen werden kann, dass es auch zu jenen Zeiten vereinzelt zu größeren Menschenansammlungen und gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt. Um die betroffenen Grundrechte der Antragsteller angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit (bzw. in Ermangelung der Darlegung einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit durch die Antragsgegnerin) solcher Ereignisse gleichwohl nicht über Gebühr einzuschränken, ist die Antragsgegnerin gehalten, auf die oben aufgeführten einzelfallbezogenen Maßnahmen zurückzugreifen. Insoweit dürfte ihr insbesondere die einzelfallbezogene Untersagung des Verzehrs alkoholischer Getränke nach Maßgabe von § 4d Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als denkbare Maßnahme zur Verfügung stehen. Denn außerhalb der zeitlichen Geltung des generellen Alkoholkonsumverbots dürften die davon umfassten Orte nach Sinn und Zweck der Regelung in § 4d Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und vor dem Hintergrund der Formulierung in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG („umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot“) als „weitere[n] Orte“ i.S.v. § 4d Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO anzusehen sein.

Das auf bestimmte öffentliche Plätze begrenzte Alkoholkonsumverbot nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde mit der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 zu einem Zeitpunkt eingeführt, als das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen

Fallzahlen und des zu diesem Zeitpunkt beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz insgesamt als sehr hoch einschätzte, sich die Neuinfektionszahlen in der Freien und Hansestadt Hamburg trotz des vorübergehend gebremsten exponentiellen Anstiegs der Fallzahlen nach Einschätzung des Ordnungsgebers weiterhin auf einem sehr hohen und kritischen Niveau bewegten (Mitte April 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei Werten zwischen 130 und 150) und eine stetig zunehmende Auslastung der Intensivkapazitäten der Krankenhäuser zu beobachten war, während die Impfungen der Hamburger Bevölkerung wegen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffs nur sehr zögerlich voranschritten. Dabei diene das Alkoholverbot nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dazu, die damals geltenden deutlich strengeren Kontaktbeschränkungen (zulässig war das Zusammentreffen mit nur einer weiteren haushaltsfremden Person) und Abstandsgebote im öffentlichen Raum durchzusetzen. Gleichzeitig dürfte der Ordnungsgeber angesichts der zu diesem Zeitpunkt durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sehr eingeschränkten Freizeitmöglichkeiten im Hamburger Stadtgebiet, insbesondere durch das weitgehende Verbot privater Zusammenkünfte und Feierlichkeiten nach § 4a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 4b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie die Schließung der Gastronomie, damit gerechnet haben, dass es zur Verlagerung von Freizeitaktivitäten in den öffentlichen Raum kommen würde. Angesichts der mit der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 überdies eingeführten nächtlichen Ausgangsbeschränkung von 21 Uhr bis 5 Uhr am Folgetag dürfte auch die Annahme des Ordnungsgebers gerechtfertigt gewesen sein, dass es in zeitlicher Hinsicht beim Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet zu Ausweichbewegungen kommen würde.

Diese Situation dürfte sich nunmehr wesentlich geändert haben. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass gegenwärtig sogar höhere Infektionszahlen als im April 2021 zu beobachten sind, welche aktuell wieder eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Leib und Leben infizierter Bürgerinnen und Bürger darstellen und das Risiko einer Überlastung der Intensivkapazitäten der Krankenhäuser bergen. Am 8. November 2021 lag in Hamburg die Anzahl der Neuinfektion in den vorangegangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner bei 148,4 Neuinfektionen; 171 Personen befanden sich zu dieser Zeit in stationärer Behandlung, davon 49 auf Intensivstationen (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021). Insoweit ist freilich hervorzuheben, dass sich deutliche Unterschiede im Hinblick darauf ergeben, ob die betroffenen Personen immunisiert sind oder nicht. In der letzten Oktoberwoche betrug die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 geimpfte EinwohnerInnen

19,8. Die Inzidenz für die nicht vollständig oder gänzlich ungeimpften Hamburger BürgerInnen lag dagegen bei 370,6 (<https://www.hamburg.de/nachrichten-hamburg/15578546/hohe-corona-inzidenz-vor-allem-ungeimpfte-betroffen/.de>, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021). Allerdings ist eine Reihe von Punkten anzuführen, die für die Einschätzung der Kammer, dass sich die gegenwärtige Situation von der Lage zum Zeitpunkt der Einführung des verfahrensgegenständlichen Alkoholverbots unterscheidet, maßgeblich sind:

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass das Alkoholkonsumverbot nicht mehr der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote im öffentlichen Raum im Hinblick auf eine haushaltsfremde Person, sondern lediglich im Hinblick auf 10 Personen dient, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt werden (vgl. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Ferner sind mittlerweile deutlich weniger Beschränkungen des Freizeit- und Privatlebens durch die Verordnung angeordnet, so dass insofern nach Einschätzung der Kammer weniger Ausweichbewegungen zu erwarten sein dürften. Das gilt besonders seit der Einführung des sogenannten „Zwei-G-Zugangsmodells“, welches es Gastromomen und Veranstaltern erlaubt, ihre Räumlichkeiten voll auszulasten, wobei unter anderem die andernfalls herrschenden Abstandsregeln, die Maskenpflicht sowie die Sperrstunde entfallen (vgl. § 4d Abs. 1d i.V.m. § 10j HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts des Umstands, dass die Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin offenbar selbst davon ausgeht, dass kritische Zeiten für „große Menschenansammlungen, die in erheblichem Maße Alkohol konsumieren,“ (vgl. die Begründung zur 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 372) im Hamburger Stadtgebiet die Zeiten an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sind, erscheint die bisherige zusätzliche zeitliche Erstreckung des verfahrensgegenständlichen Verbots auf die Zeiten montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags von 14 Uhr bis 20 Uhr, sonnabends von 6 Uhr bis 20 Uhr und sonntags und an Feiertagen von 6 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag als zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht (mehr) angemessen. So hat die Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin die in § 4d Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelten Verbote des Verkaufs, der Abgabe, des Ausschanks und des Mitführens von Alkohol, die keinen Selbstzweck haben, sondern allein der Durchsetzung des Alkoholkonsumverbots nach §

4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dienen (vgl. die Begründung zur 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 372, 375), auf eben diese aus dem Tenor ersichtlichen Zeiten beschränkt. Auch der mit Wirkung zum 1. Juli 2021 eingeführte § 4d Abs. 1c HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, der die streitgegenständlichen Ge- und Verbote auf die öffentliche Grünanlage Stadtpark erstreckt, erfasst nur die Zeiten an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag. Der Begründung zur Einführung des § 4d Abs. 1c HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (vgl. die Begründung zur 47. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juli 2021, HmbGVBl. 2021, S. 494) lässt sich entnehmen, dass sich der Stadtpark nach den Erkenntnissen der Polizei seinerzeit als attraktiver Anziehungspunkt für die Freizeitgestaltung entwickelt hat und wiederholt Personenansammlungen im vierstelligen Bereich festgestellt werden konnten. Während diese Personenansammlungen tagsüber weitestgehend unter Wahrung der Abstands- und Kontaktregelungen der Eindämmungsverordnung und damit unter Gewährleistung eines ausreichenden Infektionsschutzes erfolgten, ändere sich diese Situation nach den polizeilichen Feststellungen in den späten Abendstunden/Nachtstunden von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag.

Der Verordnungsbegründung lässt sich demgegenüber nicht entnehmen, dass sich das sanktionierte Freizeitverhalten an den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten und Plätzen entscheidend anders darstellen würde und hier bereits in den frühen Nachmittagsstunden etwa eines Montags regelmäßig die Gefahr „große(r) Menschenansammlungen, die in erheblichem Maße Alkohol konsumieren“, bestünde. Dies lässt sich auch der Antragswiderung nicht entnehmen. Diese enthält einzig und allein die Formulierung, das Verbot sei auch hinsichtlich seiner zeitlichen Geltung ab 14 Uhr geeignet, da eine relevante Personenzahl um diese Zeit bereits Feierabend habe und auch die Schule und universitäre Lehrveranstaltungen regelmäßig zu dieser Zeit endeten. Diese durch keine weiteren Angaben gestützten Behauptungen vermögen – auch in Anbetracht des weiten Entscheidungsspielraums des Ordnungsgebers – die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen in dem bisherigen Umfang nicht mehr zu rechtfertigen. Mit Beschluss vom 20. Juli 2021 hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg (20 E 2817/21, n.v.), jene Maßnahmen zwar als im Hinblick auf ihren zeitlichen Umfang gerade noch gerechtfertigt angesehen. Gleichwohl hat das Gericht erklärt, dass es eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen anhand polizeilicher Lageerkenntnisse für unabdingbar hält (VG Hamburg, a.a.O., BA S. 11). Etwaige aktualisierte Erkenntnisse hat die Antragsgegnerin dem Gericht im hiesigen Verfahren – in ihrem im Übrigen sehr umfassenden Schriftsatz – nicht mitgeteilt.

Auch die Begründungen der jüngeren Verordnungen zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO lassen keinen Rückschluss auf aktualisierte Erkenntnisse zu.

Schließlich ist aus Sicht der Kammer weiter zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin in der Verordnungsbegründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (vgl. die Begründung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021, HmbGVBl. S. 250-252) ausführt, dass die Anziehungswirkung aller in der damaligen Fassung des § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orte bereits bei nicht ganz günstigen Witterungsbedingungen bestehe, mit besseren Wetterbedingungen aber zunehmend steige. Jedenfalls hinsichtlich der im „Vergnügungsviertel St. Pauli“ dem „Alstervorland und [an der] Binnenalster“ sowie im Bereich „Landungsbrücken, Bomsteinplatz“ gelegenen Orte heißt es, dass das Personenaufkommen besonders bei milden Wetterlagen zunehme. Vor diesem Hintergrund dürfte zu erwarten stehen, dass sich auch an den hier verfahrensgegenständlichen Orten (die insbesondere im Bereich des Schanzenviertels liegen) in der Zeit bis zum 21. November 2021 jedenfalls keine Menschenansammlungen wie in den Sommermonaten bilden werden, zumal im Sommer dieses Jahres – anders als zur aktuellen Jahreszeit – auch nicht die Möglichkeit bestand, die zahlreichen an diesen Orten gelegenen Gaststätten und sonstigen Einrichtungen besuchen zu können. Da die Kammer gleichwohl nicht verkennt, dass trotz der weitgehenden Öffnung von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangskonzept die betreffenden, größtenteils in einem beliebten „Ausgehviertel“ gelegenen Orte gerade auch wegen der unmittelbaren Nähe zu einer Vielzahl entsprechender Lokalitäten eine große Attraktivität für Personen aus den entsprechenden Stadtvierteln, aber auch aus anderen Stadtteilen und Bundesländern und aus dem Ausland haben, hält die Kammer ein Aufrechterhalten der verfahrensgegenständlichen Verbote zu den Zeiten freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, nach wie vor von der Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers gedeckt.

Sofern es außerhalb dieser Zeiten an den betreffenden Orten infolge größerer Gruppenbildungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt, so kommt insoweit als milderer (wenn auch nicht gleich effektives) Mittel, wie dargelegt, insbesondere die einzelfallbezogene Untersagung des Verzehrs alkoholischer Getränke nach Maßgabe von § 4d Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (sowie u.U. die Anordnung der Maskenpflicht nach § 10b Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in Betracht. Die ursprünglich verfolgte Strategie, den Besuch der betreffenden Orte für das

Verweilen in großen Gruppen durch weit ins Vorfeld des potentiell gefahrgeneigten Geschehens hineinreichende Maßnahmen gänzlich unattraktiv zu machen, überzeugt angesichts der weitgehenden Öffnungen von Gastronomiebetrieben und sonstigen Einrichtungen nicht mehr.

Zwar steht der Antragsgegnerin ihr Einschätzungsspielraum nicht nur bezüglich der (erstmaligen) Auswahl der geeigneten, erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen, sondern auch bei der Auswahl derjenigen Maßnahmen zu, die vor dem Hintergrund der sich in der Gesamtschau wohl trotz der steigenden Infektionszahlen insgesamt – insbesondere im Vergleich zum Vorjahr – stabileren Situation nach und nach entfallen können (vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 17.6.2021, 2 E 2452/21, n.v., BA, S. 10). Dabei war es insbesondere vom Einschätzungsspielraum der Antragsgegnerin umfasst, Einschränkungen zunächst in besonders grundrechtssensiblen Bereichen (wie etwa im Bereich von Schulen, Kitas, aber auch hinsichtlich Einzelhandels-, Gastronomie und Freizeitbetrieben) zurückzunehmen und bei weniger grundrechtsintensiven Einschränkungen (worunter das zeitlich und räumlich beschränkte Alkoholverbot fällt) zunächst die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens, auch vor dem Hintergrund der vorgenommenen Lockerungen sowie des Impffortschritts, weiter abzuwarten (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 20.7.2021, 20 E 2817/21, n.v., BA S. 18).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nunmehr ein Zustand erreicht ist, in dem jedenfalls geimpfte und genesene Personen unter Wegfall der Maskenpflicht und etwaiger Kapazitätsgrenzen Gastronomiebetriebe, Diskotheken und sonstige vergleichbare Einrichtungen besuchen können (§ 4 Abs. 1d i.V.m. § 10j HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Das bereits erwähnte Zwei-G-Zugangsmodell basiert selbst auf einer Risikoabwägung. Wenngleich das Risiko einer Infektion und eines schweren Verlaufs bei geimpften Personen verhältnismäßig gering ist ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Transmission.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html), Stand: 2. November 2021, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021), so ändert dies nichts an der Tatsache, dass in Innenräumen grundsätzlich eine signifikant höhere Infektionsgefahr besteht als im Freien (vgl. <https://www.springermedizin.de/sars-cov/epidemiologie-und-hygiene/corona--wie-hoch-ist-die-ansteckungsgefahr-im-freien-/18666446>, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021), sodass die Gefahr von Infektionen auch dann, wenn Gaststättenbetreiber weitgehend von diesem Zugangsmodell Gebrauch machen, jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das gilt besonders in Ansehung des Umstands, dass Kinder und Jugendliche, die aktuell stark von der Pandemie betroffen sind (vgl.

<https://www.zeit.de/wissen/2021-10/rki-kinder-jugendliche-coronavirus-neuinfektionen>, zuletzt aufgerufen am 8.11.2021), von der Nachweispflicht befreit sind (vgl. § 10j Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung); auf den mit zunehmenden Zeitablauf nachlassendem Impfschutz war bereits hingewiesen worden. Um vor diesem Hintergrund die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern, sieht das Zwei-G-Zugangsmodell überdies die verpflichtende Angabe von Kontaktdaten zum Zwecke der etwaigen Nachverfolgung vor.

Da auch die Antragsteller jeweils über vollständigen Impfschutz verfügen, überzeugt mithin die Annahme, dass sie – isoliert betrachtet – beim Verzehr alkoholischer Getränke im Freien grundsätzlich einem geringeren Infektionsrisiko ausgesetzt sein dürften als beim Besuch einer Gaststätte oder sonstigen Einrichtung – selbst unter Einhaltung der 2G-Regeln. Dies gilt allerdings nur so lange, wie sichergestellt ist, dass der Konsum von Alkohol an öffentlichen Plätzen nicht zu größeren Gruppenbildungen führt, bei denen die Gefahr besteht, dass nicht-immunisierte Personen hinzukommen und letztlich infolge einer alkoholbedingten Enthemmung die geforderten Abstände nicht mehr eingehalten werden. Dieses Risiko erscheint außerhalb der von der Antragsgegnerin selbst identifizierten Kernzeiten an den betroffenen Orten (freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag) eher gering. Hinzu kommt, dass, wie dargelegt, die Mehrheit der erwachsenen Hamburger BürgerInnen vollständig geimpft sind, sodass auch dies gegen eine hohe Wahrscheinlichkeit des soeben beschriebenen Szenarios spricht. Als problematisch stellt sich freilich die bei unkontrollierbaren Zusammenkünften vieler Personen an öffentlichen Orten die fehlende Nachverfolgbarkeit von Kontakten dar. In der Gesamtabwägung vermag das insoweit verbleibende Restrisiko – sofern diesem nicht durch bereits mithilfe der oben aufgeführten einzelfallbezogenen Maßnahmen begegnet werden kann – die Einschränkung der Grundrechte der Antragsteller, sei sie noch so gering gewichtet, in dem bisherigen zeitlichen Umfang nicht zu rechtfertigen.

(b) Das in § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verbot, an den in § 4d Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und 31 bis 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten Alkohol mitzuführen, ist – soweit es hier auf die Antragsteller anwendbar ist, weil sie das Mitführen alkoholischer Getränke an den in ihrem Antrag genannten Orten mit dem Ziel des Verzehrs an denselben Orten beabsichtigen und sie daher jedenfalls insoweit nicht vom Anwohnerprivileg gem. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HS 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO umfasst sind – dagegen als verhältnismäßig anzusehen.

Es dient demselben legitimen Ziel wie das Alkoholkonsumverbot. Im Hinblick auf dessen Geeignetheit und Erforderlichkeit erscheint die Einschätzung der Antragsgegnerin plausibel, dass das Verbot, an den in § 4d Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und 31 bis 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Plätzen zu den näher bestimmten Zeiten Alkohol mitzuführen, der effektiven Durchsetzung des Alkoholkonsumverbots dient, und deswegen ebenfalls zur Kontrolle des Infektionsgeschehens geeignet ist. In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu, dass trotz der bestehenden Verbotsregelung ein erheblicher Konsum alkoholischer Getränke in den Verbotsbereichen stattfindet, dieser jedoch mitunter nicht nachgewiesen werden könne, da nur das Mitführen, nicht aber das Konsumieren beobachtet werde, während eine wahrnehmbare Enthemmung aufgrund von Alkoholisierung, das Mitführen von alkoholischen Getränken in geöffneten oder angebrochenen Behältnissen und Vermüllungen (leere Getränkebehältnisse) den deutlichen Schluss auf das unerlaubte und vielfach nicht nachweisbare Konsumieren zuließen (vgl. die Begründung zur Einführung von § 4d Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durch die 43. Änderungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 375).

Vor dem Hintergrund, dass das Mitführverbot bereits nach derzeitiger Rechtslage gem. § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nur für die Zeiten von freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gilt, ist im Hinblick auf das oben zum Alkoholkonsumverbot Gesagte sowie vor dem Hintergrund, dass einer übermäßigen Beeinträchtigung von AnwohnerInnen dadurch begegnet wird, dass diese von dem Verbot ausgenommen sind, sofern sie alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen lediglich zum Transport in ihre Wohnung mitführen, von dessen Angemessenheit auszugehen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 VwGO. Die tenorierte Kostenquote war gerechtfertigt, weil die Antragsteller zunächst hinsichtlich zwei von drei Streitgegenständen (Erwerb und Mitführen alkoholischer Getränke) vollständig unterlegen sind. Im Hinblick auf ihr maßgeblich geltend gemachtes und von der Kammer daher höher gewichtetes Begehren, namentlich den Verzehr alkoholischer Getränke, geht die Kammer von einem hälftigen Obsiegen aus.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses hat die Kammer vorliegend den Auffangwert zugrunde gelegt. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab. Gem. § 39 Abs. 1 GKG war eine Wertaddition vorzunehmen, da es sich bei den



Antragstellern vorliegend um eine bloße Interessengemeinschaft handelt, bei denen jedes Mitglied nicht dasselbe, sondern nur ein gleiches Interesse wie die anderen Mitglieder verfolgt (vgl. VGH München, Beschl. v. 28.11.2013, 14 C 13/2464, juris).

...

...

...